

Anhörung am 24.10.2007 im Landtag, Raum 306, zum

## **Gesetz zur Änderung wasserrechtlicher Vorschriften**

### ***Stellungnahme des Nachhaltigkeitsbeirates des Landes Brandenburg NHB***

#### **Vorbemerkungen**

Die Landesregierung hat einvernehmlich einen Beirat für „Nachhaltige Entwicklung und Ressourcenschutz“ am 25. März 2007 konstituiert und am 21. Juni berufen. Die berufenen Mitglieder brachten bereits im März deutlich zum Ausdruck, dass sie gewillt sind, ihre Erfahrungen und ihr Wissen der nachhaltigen Entwicklung Brandenburgs zur Verfügung zu stellen und im Ehrenamt zu arbeiten.

Der Nachhaltigkeitsbeirat des Landes bedauert, dass die Landesregierung nicht rechtzeitig die Chance genutzt hat, dieses konzentrierte Nachhaltigkeitswissen in die Überarbeitung eines für die stabile Landesentwicklung grundsätzlich wichtigen Rechtsinstrumentes einzubeziehen.

So konnte es nach Meinung des Beirates eben passieren, dass die zu Papier gebrachten Gesetzesänderungen anscheinend vor allem auf die Frage „Bürokratieabbau“ orientiert und in großer Eile beendet worden sind (In der Begründung zum Gesetz heißt es dazu: „Die Änderung des Wassergesetzes dient zum einen der fristgemäßen Umsetzung bundesrechtlicher bzw. europarechtlicher Vorgaben. So werden wasserrechtliche Regelungsaufträge an die Länder aus dem Gesetz über den vorbeugenden Hochwasserschutz des Bundes (Umsetzungsfrist 10. Mai 2007), aus dem Gesetz zur Einführung der Strategischen Umweltprüfung (Umsetzungsfrist 31. Dezember 2006) und aus der Richtlinie 96/61/EWG (IVU-Richtlinie), die durch die Richtlinie 2003/35/EG in Teilen geändert worden ist (Umsetzungsfrist 25. Juni 2005), umgesetzt! Zum anderen dienen die Änderungen der Deregulierung und Entbürokratisierung, in dem Normen, die sich im Vollzug als verzichtbar oder überzogen erwiesen haben, aufgehoben oder einfacher gestaltet werden, und der Verbesserung des wasserbehördlichen Vollzugs, indem die Erfahrungen beim Umgang mit dem Wassergesetz Berücksichtigung finden.“

Der Nachhaltigkeitsbeirat kann sich des Eindrucks nicht erwehren, dass auf Grund der nicht nachvollziehbaren Eile die Anpassung von Inhalten bezüglich der nachhaltigen Entwicklung von Brandenburg auf der Strecke geblieben ist.

Der Beirat vermisst insbesondere das konsequente Streben nach kurzen lokalen Kreisläufen des Wassers:

- Ermöglichung der Wiedervernässung und
- Wasserrückhaltung in den Gewässereinzugsgebieten und damit die
- Erhöhung der Verdunstung und die
- Rückführung von im Klarwasser enthaltenen Nutstoffen

in die Landschaft. Damit könnte auch den erheblichen Auswirkungen des Klimawandels (Rückgang der Niederschläge, Erhöhung der Temperaturmittelwerte, „Versteppung“ durch Degradierung der Böden) in Brandenburg aktiv entgegengewirkt werden.

---

#### **Gesetz zur Änderung wasserrechtlicher Vorschriften**

***Stellungnahme des*** Beirates für nachhaltige Entwicklung und Ressourcenschutz des Landes Brandenburg, Anhörung am 24.10.2007

Prof. Dr. Manfred Stock, 1. Vorsitzender

## **Allgemeine Gesichtspunkte**

Der Beirat weist in seiner Stellungnahme auf folgende **Grundmängel** der vorgelegten Novelle hin:

- Im Gesetzestext ist nicht erkennbar, dass die Grundsätze und Ziele hinsichtlich eines nachhaltigen Umgangs mit der Ressource Wasser überarbeitet wurden. Gerade die Ziele bleiben deutlich hinter allen Erwartungen zurück, insbesondere ist keine Auseinandersetzung mit den sich dramatisch veränderten Rahmenbedingungen wie Klimawandel, demographischer Wandel, Wasserknappheit etc. erkennbar – und somit wurden keine zielführenden Schlussfolgerungen gezogen und keine Anpassungsstrategien an die Klimawandelfolgen entwickelt.
- Alle Änderungen des vorliegenden Entwurfes beziehen sich vorrangig auf den sogenannten Bürokratieabbau. Ob da ein guter „Wurf“ gelungen ist, sei im Moment dahingestellt. Die Chancen einer notwendigen inhaltlichen Aktualisierung, eben die Anpassung an die Erfordernisse der Nachhaltigkeit, sind bei weitem nicht angemessen genutzt worden. Das zeigt sich schon darin, dass der Hochwasserschutz „sträflich“ vernachlässigt wird (Bauverbot, Retentionsflächen u. a.).
- Die seit langer Zeit geführte Debatte um die Änderung des § 28 des Wasserhaushaltsgesetzes (Bundesratsinitiative) zur Gewässerpflege und Arbeit der Unterhaltungsverbände wurde nicht in Angriff genommen, geschweige Änderungen in der Gewässerunterhaltung angedeutet.
- Im Gesetzentwurf wird die Quersubventionierung von versiegelten (Ballungsraum) durch unversiegelte (ländlicher Raum) Flächen fortgeschrieben.
- Ein Ansatz zur Verringerung der Intensität der Gewässerunterhaltung und damit zur Kostensenkung und Wasserhaltung fehlt. Das Gesetz zur Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden wurde von den Gutachtern nicht untersucht. Die Finanzierung der Gewässerunterhaltung wurde nur aus Sicht der Verwaltungskosten geprüft, eine systematische Alternativenprüfung ist nicht erfolgt
- Der Gesetzentwurf schreibt die Privilegierung der Landwirtschaft und des Braunkohlenbergbaus beim Wassernutzungsentgelt auf Kosten anderer Interessen der Allgemeinheit fort.
- Wasserrückhalt und ökologische Ziele der Wasserrahmenrichtlinie sind nicht explizit im Gesetzeszweck verankert.
- Die Passagen zum Hochwasserschutz incl. Deichvorlandberäumung erscheinen nicht geeignet, den Flüssen mehr Raum zu geben. Es fehlen ausreichende Retentionsflächen, ein Bauverbot sowie Neuanlage von Auwäldern. Technische Lösungen allein werden den Wasserhaushalt in den Einzugsgebieten der Gewässer nicht regeln können.
- Die Winterwasserspeicherung wird nicht vorgeschrieben, die dezentrale Abwasserbehandlung (abwasserfreie Grundstücke usw.) und die Wasserwiederverwertung wird nicht unterstützt.
- Querbeziehungen zur Umsetzung der EU-Wasserrahmenrichtlinie werden unzureichend beachtet. Dem Transparenzgebot der WRRL widerspräche es, diese Querbeziehungen nur auf dem Verordnungswege regeln zu wollen.
- Im Zuge des Bürokratieabbaus sind Umweltnormen ohne Not wirtschaftlichen Interessen untergeordnet worden. Dies ist keine Nachhaltigkeitsorientierung.
- Die Streichungen und Änderungen sollen dem Hauptziel, Verkürzung des Gesetzestextes, dienen. Das führt aber zu teilweise kuriosen Formulierungen wie „Wasserwirt-

---

### **Gesetz zur Änderung wasserrechtlicher Vorschriften**

**Stellungnahme des** Beirates für nachhaltige Entwicklung und Ressourcenschutz des Landes Brandenburg, Anhörung am 24.10.2007

Prof. Dr. Manfred Stock, 1. Vorsitzender

schaftsamt“ und dem Neben- und Durcheinander von „Wasserbehörde“ und „Oberste Wasserbehörde“, die sich im Kapitel 13 § 124 „Wasserbehörden“ nur teilweise bzw. in § 125 „Wasserwirtschaftsamt“ verblüffend doppeldeutig auflösen.

- In sensiblen Bereichen sollen keine Ausnahmen mehr zugelassen werden. Damit wird eine Planungssicherheit nur vorgespielt. Das Wassergesetz muss aber auf die ökologischen Notwendigkeiten zurückgeführt werden.

Es stellt sich die Frage, ob eine nachhaltige Entwicklung Brandenburgs – hier für die Ressourcen Wasser und Boden – tatsächlich das Ziel dieses Gesetzes ist oder ob das Gesetz vorrangig auf eine Kostenersparnis für das Land reduziert wird. Es stellt sich weiterhin die Frage, ob sich die Landesregierung und der Landtag bewusst sind, dass sie aufgrund ihres politischen Handelns damit für das Land Möglichkeiten aus der Hand geben, eine wirkliche nachhaltige Entwicklung zu fördern.

Gerade in der jetzigen Zeit ist es erforderlich, dass sektorales Ressortdenken durch ein Querschnittsdenken und –handeln ersetzt wird, das dem Primat des Klimaschutzes und dem Vorrang von Klimafolgenanpassungsstrategien gerecht wird.

Hauptargumente für die Begründung der Novelle sind die Umsetzungszeiten von Gesetzen und Normen, von denen „Wirtschaft“ auf Kosten der Allgemeinheit entlastet wird. Alle Veränderungen in den einzelnen Kapiteln und Abschnitten werden mit Deregulierungen und der Umsetzung von Richtlinien erläutert und beschrieben.

Eine Zieleüberprüfung (unter den heutigen Rahmenbedingungen) und eine Zielediskussion nach der Maßgabe, was der wirkliche Inhalt eines modernen nachhaltigkeitsgerechten Wassergesetzes sein muss, haben offenbar nicht stattgefunden.

Entbürokratisierung als Ziel zu verfolgen, kann ein nützlicher Schritt sein. Dabei dürfen aber andere Ziele nicht unter die Räder kommen. Ordnungsrechte als auch die Beteiligung der Betroffenen gehören zur nachhaltigen Entwicklung. Im Gesetz wird ordnungsbehördlich zwar viel gestrichen, im Gegenzug dazu gibt es aber nicht mehr Beteiligung.

Fehlende Zielführung lässt keine Nachhaltigkeit zu.

So ist es auch nicht verwunderlich, dass der Beirat das konsequente Streben nach lokalen Kreisläufen des Wassers, Ermöglichung der Wiedervernässung und Wasserrückhaltung in den Gewässereinzugsgebieten und die Rückführung von im Klarwasser enthaltenen Nutstoffen in die Landschaft vermisst.

Notwendig erscheint es vielmehr, den zu erwartenden erheblichen Auswirkungen des Klimawandels z. B. Rückgang der Niederschläge, Erhöhung der Temperaturmittelwerte, „Versteppung“ durch Degradierung der Böden) in Brandenburg aktiv entgegen zu wirken.

## **Spezielle Anmerkungen zu einzelnen Paragrafen**

### **Kapitel 1 einleitende Bestimmungen**

#### **§§1 - 2**

Gewässer und *ihre Einzugsgebiete* sind als Einheit zu betrachten, und deshalb muss überall da, wo von Gewässern (§1) gesprochen wird „und ihre Einzugsgebiete“ eingefügt werden. Der Spielraum, den die Bewirtschaftung der einzelnen Gewässer bietet, ist

---

#### **Gesetz zur Änderung wasserrechtlicher Vorschriften**

**Stellungnahme des** Beirates für nachhaltige Entwicklung und Ressourcenschutz des Landes Brandenburg, Anhörung am 24.10.2007

Prof. Dr. Manfred Stock, 1. Vorsitzender

gering. Nur über das Wasserrückhaltevermögen der Einzugsgebiete lassen sich bedeutende Effekte erreichen.

Das eigentliche nutzen- bzw. gefahrenbringende Wasserdargebot nach „Menge und Güte“ entsteht im Einzugsgebiet. Falls man dies aus Rücksicht auf die Flächennutzer im Einzugsgebiet juristisch nicht formulieren kann oder will, müssten wenigstens Formulierungen wie „Die Wasserwirtschaft hat darauf hinzuwirken, dass ...“ verwendet werden. Hochwasserschäden lassen sich nicht vollständig verhüten, sie können nur durch vorsorgendes Handeln weitgehend begrenzt werden (§1 (2)).

In § 1 (3) wird die, auf die Zeit der „Planungseuphorie“ der 60er Jahre des vergangenen Jahrhunderts zurückgehende „Raumordnungsklausel“, welche die entsprechende Fachbehörden bzw. Fachplanungsträger zur Abstimmung mit der bzw. Unterordnung unter die Raumordnung verpflichtet, beibehalten. Sie ist einseitig und überholt. Wenn beispielsweise die Raumplanung nicht in der Lage ist, Flutungspolder o. ä. auszuweisen bzw. vorzuhalten, es wasserwirtschaftlich aber relevant und sinnvoll ist, dann muss das gemeinsam angegangen werden. In §1(3) müsste demzufolge stehen: „Bei der Bewirtschaftung der Gewässer *und ihrer Einzugsgebiete* sind die Ziele der Raumordnung zu beachten. *Es ist ein stetiger Kommunikations- und Kooperationsprozess zur Raumordnung aufrecht zu halten.* Die nachhaltige Entwicklung der Gewässer sowie die sparsame Verwendung des Wassers soll durch ökonomisch wirkende Maßnahmen gefördert werden“.

Es ist auf die (besondere) Situation von Brandenburg angesichts der zu erwartenden Klimafolgen einzugehen (Nachhaltigkeitsgebot: Anpassen). Nachhaltigkeit wird aber sich nur über einen sinnvollen Mix von hierarchischen (Ordnungsrecht) und partizipativen Instrumenten (Beteiligung der Bürger) umsetzen lassen.

## **Kapitel 2 Gewässer**

### **§§ 3 - 14**

Begriffserläuterungen sind weitgehend entfallen. Das mindert nicht nur die Verständlichkeit, sondern lässt keine Rückschlüsse auf die erforderliche Wasserrückhaltung in den Einzugsgebieten der Gewässer zu. Die Begriffe „Wohl der Allgemeinheit“ und „öffentliches Interesse“ sollten mit diesem Gesetz (beispielhaft) definiert werden, zumal diese der „wirtschaftlichen Bedeutung“ gegenüberstehen (z.B. in § 33).

Gestrichen wurde auch die „Bewirtschaftung von Einzugsgebieten...“ – es ist aber erforderlich, diese Wortkombination im Gesetz zu belassen, denn wenn – wie in den Paragraphen zur Gewässerunterhaltung nachlesbar - die Gewässer mit nur 5 Meter (II. Ordnung) und mit 10 m (I. Ordnung) begleitenden Uferstrandstreifen betrachtet werden, so entspricht dies in keiner Weise dem Einzugsgebiet des Gewässers.

Es sollten Gewässer III. Ordnung eingeführt werden, für die der Grundeigentümer zuständig ist und nicht die Boden- und Wasserverbände. Momentan ist es ja so, dass jeder Graben „unterhalten“ wird, auch wenn zum Beispiel jahrelang kein Wasser fließt. Die Möglichkeit des einfachen Verlandens, Zuwachsens oder Zuschüttens solcher Rinnen soll erleichtert werden.

Im § 9 wächst das Eigentum an der Verlandung den Eigentümern der Ufergrundstücke entsprechend dem Anteil der Verbindung mit ihren Ufergrundstücken zu. Hier fehlen Kriterien, die eine willkürliche, künstliche Verlandung durch einfaches Zuschütten verhindern.

---

### **Gesetz zur Änderung wasserrechtlicher Vorschriften**

**Stellungnahme des** Beirates für nachhaltige Entwicklung und Ressourcenschutz des Landes Brandenburg, Anhörung am 24.10.2007

Prof. Dr. Manfred Stock, 1. Vorsitzender

## **Kapitel 3 Schutz der Gewässer**

### **§§ 15 – 22**

Mit dem Verlagern der Hoheit über kleine TWSZ auf die Kreisebene (§ 15) und der Umlage der Kosten der Gutachten dafür auf die Bürger wird es keine neuen TWSZ mehr geben, und die alten, aus DDR-Zeiten, laufen rechtlich gesichert aus.

Die Flächennutzung im Einzugsgebiet bestimmt die Wasserqualität und die Verteilung der Abflüsse in den Gewässern. Durch intelligente Bewirtschaftung der land- und forstwirtschaftlichen Flächen sowie von neuanzulegenden Feuchtkulturen zur Produktion regenerativer Rohstoffe und Energieträger können sowohl der Hochwasserschutz als auch der Klimaschutz über einen intakten Wasserhaushalt verbessert werden. Dazu sind in den Gesetzestext Gebotsaussagen aufzunehmen.

Der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen § 20 muss genehmigt werden, eine Anzeigepflicht – wie vorgesehen - reicht nicht aus.

In der WRRL wird ein Gewässermonitoring gefordert, dieses sollte so ausgebaut werden, dass es gelingt, den Gewässeranlieger für Mindereinleitungen von chemischen Substanzen (z. B. Auswaschungsverlusten aus Düngemitteln) zu belohnen.

## **Kapitel 4 Bewirtschaftung der Gewässer**

### **§§ 23 – 27**

In § 25 „Bewirtschaftungspläne und Maßnahmeprogramme“ bleibt unklar, ob bis 22.

Dezember 2009 Maßnahmeprogramme und Bewirtschaftungspläne aufgestellt oder ob sie bis dahin auch im „Amtsblatt für Brandenburg“ veröffentlicht werden.

Die Beteiligung der Bevölkerung soll bei den Bewirtschaftungs- und Maßnahmeplänen nicht von den regionalen Akteuren her, sondern durch die oberste Behörde durchgeführt werden. Das ist nicht konform mit dem Teilnahmegesetz der WRRL.

Die Mengen- und Gütemessungen durch das LUA werden ohne Not aufgegeben (§ 23).

Wie und nach welchen Maßstäben die strategische Umweltverträglichkeitsprüfung SUVP durchgeführt werden soll, sollte nicht einer Rechtsverordnung vorbehalten bleiben.

## **Kapitel 5 Benutzung der Gewässer**

### **§§ 28 – 56**

In § 37 taucht der Begriff „Landschaftswasserhaushalt“ ohne vorherige Definition auf.

Unklar ist und bleibt, wie er als Prüfkriterium genutzt werden soll. Als Prüfkriterium eingesetzt wäre dies aber eine Maßnahme zur nachhaltigen Bewirtschaftung.

Weitere Begriffserläuterungen sind ebenso entfallen, sie sollten aber wieder eingefügt werden. So sollten der „Landschaftswasserhaushalt“, der „Wasserhaushalt der Einzugsgebiete“, das „öffentliche Interesse“ und das „Wohl der Allgemeinheit“ wieder eingefügt und eindeutig definiert werden.

In § 40 „Wassernutzungsentgelt“ werden Werte **über** 10 Jahre zurück (z. B. „bis zum 31. Dezember 1996 0,05 DM/m<sup>3</sup>“) angeführt. In § 42 „Festsetzung des Wassernutzungsentgeltes“ wird aber eine Festsetzungsfrist von (maximal) 10 Jahren fixiert. Welche Frist gilt?

Die Nichterhebung von Gebühren in § 40 (4) Punkt 7 ist nicht im Einklang mit § 1 (3) und sollte ersatzlos entfallen. Desgleichen muss die Vorgabe für die Kühlwasserregelung von Kraftwerken den ökologischen Erfordernissen angepasst werden.

Die nachhaltige Entwicklung der Gewässer sowie die sparsame Verwendung des Wassers soll doch durch ökonomisch wirkende Maßnahmen §1 (3) gefördert werden.

---

### **Gesetz zur Änderung wasserrechtlicher Vorschriften**

**Stellungnahme des** Beirates für nachhaltige Entwicklung und Ressourcenschutz des Landes Brandenburg, Anhörung am 24.10.2007

Prof. Dr. Manfred Stock, 1. Vorsitzender

Die Nichterhebung von Gebühren und die erlaubnisfreie Benutzung § 40 (7) von Oberflächen- und Grundwasser ist den Erfordernissen des kleinen Wasserkreislaufes nicht angemessen, es sollten an die Entnahme von Oberflächen- und Grundwasser nachhaltige Kriterien (wie Aussagen zu Trockenheit, Temperatur, Reinheit, Einbringen an den Ort der Entnahme, Verbot der Entnahme ab bestimmten Pegelständen unter Flur usw.) gebunden werden.

§40 (1) Bei Kulturenberegnung am Tage beträgt die wiedereingeleitete Wassermenge in den Sommermonaten (abhängig von der Tagestemperatur) maximal 50%, die Verdunstung steigt mit jedem Grad Erhöhung der Umgebungstemperatur. Die im Gesetz angegebenen 93% sind eine unberechtigte Privilegierung. Hier sollte eine Tröpfchenbewässerung durch das Land vorgeschrieben werden, wobei sich das Land analog § 36a (2) beteiligen kann.

§40 (5): Hier sollte das Wassernutzungsentgelt WNE nur für Renaturierungen, zur Erweiterung von Retentionsflächen, zur Verbesserung der Gewässergüte, zum sparsamen Umgang mit Wasser und zur Wasserrückhaltung (Winterwasser) verwendet werden. Alle anderen Punkte sind zu streichen.

§ 42 Eine Verjährung der Erhebung des WNE muss gestrichen werden, da jede Wasserentnahme, die mit der Zahlung eines Wassernutzungsentgeltes verbunden ist, die Situation für die Allgemeinheit negativ verändert.

§ 45a kann so nicht aufrechterhalten bleiben, da dies in der Praxis unweigerlich die Überdüngung der Gewässer insbesondere bei sinkenden Wasserständen verstärkt. Die Beratung zur Höhe der Staumarke (§ 50) wird in diesem Gesetz der kooperierenden Kontrolle der Akteure durch den Verzicht auf die Beiräte entzogen.

Die Wasserentnahme für Hofbetriebe und Viehbestände (§ 55, erst ab 4000 m<sup>3</sup> anzeigepflichtig) soll an nachhaltige Kriterien (wie Schaffung von Vernässungsgebieten, Wasserrückhaltmaßnahmen usw.) gebunden werden.

Regenwasser muss da versickert werden oder zurückgehalten wo es herunterkommt (§ 54 (4)). Unsere bisherigen technischen Vorrichtungen sind sowieso nicht auf die kommenden Starkregen eingestellt.

## **Kapitel 6 Wasserversorgung und Abwasserbehandlung**

### **§§ 57 – 76**

Viele Abwasserzweckverbände betreuen kilometerlange Abwasserleitungen zu ihrem Klärwerk, weitere „lange Leitungen“ sind immer noch in Planung und im Bau. Im Wassergesetz sollte zum Wasserrückhalt bzw. zur Rückführung des gereinigten Abwassers zum Ort der Wasserentnahme eine Klausel für Pilotprojekte enthalten sein. Mit keinem Wort wird im Gesetz erkennbar, dass sich Brandenburg auf den demografischen Wandel insbesondere im ländlichen Raum vorbereitet. Infrastrukturplanungen (sowohl leitungsgebundene als auch nicht leitungsgebundene Infrastruktur) dauern lange, und genauso lang wirken sie auch in die Zukunft. Deshalb sollten heute schon Umbauten dieser Infrastruktur nicht nur gefordert sondern auch umgesetzt werden. Eine solche Klausel, die dem demografischen Wandel heute schon gerecht werden könnte, muss im Gesetz verankert werden, nur so werden intelligente Reaktionen im ländlichen Raum ermöglicht. Selbstverständlich müssen andere Gesetze ebenso überprüft werden, damit sie eine entsprechende Klausel im Wassergesetz nicht konterkarieren und aufheben.

Wer als Grundstückseigentümer oder berechtigter Nutzer auf dem Grundstück anfallendes verschmutztes Wasser *auf einem höherem Niveau reinigt*, als dieses durch die von der

---

#### **Gesetz zur Änderung wasserrechtlicher Vorschriften**

**Stellungnahme des** Beirates für nachhaltige Entwicklung und Ressourcenschutz des Landes Brandenburg, Anhörung am 24.10.2007

Prof. Dr. Manfred Stock, 1. Vorsitzender

Gemeinde vorgenommene Einrichtung geschieht, darf daran durch anderweitige Regelungen finanziell oder sachlich nicht behindert oder benachteiligt werden.

Der Satz soll in Ergänzung des § 15 der Gemeindeordnung den Vorrang einer hohen Qualität der entstehungsnahen Abwasserreinigung durch bereits existierende technische oder naturnahe Formen der dezentralen Abwasserbehandlung sichern und ausbauen. Bürger, welche durch eigenes Engagement über das hinausgehen, was die Gemeinschaft im Rahmen von Kompromissen als Mindeststandard setzt (Ablaufwerte der Kläranlagen), sollen dies unbeschadet tun dürfen.

Wer Regenwasser sammelt, es aufbereitet und als Brauchwasser und damit als Ersatz für zentrales Trinkwasser nutzt, hat einen Anspruch darauf, in den örtlichen Abwasser- und Regenwassersatzungen angemessen bedacht zu werden. Diese Möglichkeit soll im Gesetz verankert werden. Dadurch wird Trinkwasser aus der zentralen Versorgung gespart, der Bürger wird für sein Engagement honoriert.

Die Regenwassernutzung beziehungsweise die Versickerung auf dem Grundstück ist durchzusetzen.

Im Gesetz werden Wünsche der Wirtschaft erfüllt (§§71, 72,73 ff), die Trinkwasserschutzzonenausweisungen sollen aber wie bisher durch Verordnungen ausgewiesen werden. Dabei kann ein offenes Beteiligungsverfahren mit den betroffenen Bürgern und Unternehmen angewandt werden. Ansonsten wird der Schutz des Trinkwassers durch Schutzzonen erschwert (Bürger sollen die Gutachten durch Umlage bezahlen).

Aus diesem Dilemma kämen wir heraus, wenn es gelänge, eine funktionsfähige Natur (Schutz durch Nutzung) als Fundament für das gesamte Land und seine nachhaltige (Weiter-) Entwicklung zu etablieren. Wasser ist dabei das verbindende Element für Vegetation, Atmosphäre, Boden und Gewässer. Es stellt sozusagen den „Blutkreislauf“ oder „Lebensstrom“ der Biosphäre dar. Zu einer funktionsfähigen Natur gehört in erster Linie ein intakter Wasser- und Stoffhaushalt. Auch in diesem Zusammenhang schlägt der Beirat den "intakten Wasser- und Stoffhaushalt", der in einer nachhaltigen Gesellschaft auf der gesamten Landesfläche umgesetzt werden müsste, als zukunftsfähiges Leitbild vor.

## **Kapitel 7 Gewässerunterhaltung**

### **§§ 77 - 87**

Wir weisen noch einmal darauf hin, dass Begriffserläuterungen entfallen sind, sie müssen aber beispielhaft definiert werden: Landschaftswasserhaushalt, öffentliches Interesse, Wohl der Allgemeinheit, Gewässer und ihre Einzugsgebiete. Dies ist besonders wichtig, um den Anteil des Landes beim Schöpfwerksbetrieb zu ermitteln.

Es wurde im Vorfeld versäumt, durch eine Bundesratsinitiative (wie immer wieder von der Landesregierung versprochen) den § 28 Wasserhaushaltsgesetz dahingehend zu ändern, dass die ökologische Wiederherstellung der Gewässer und ihrer Einzugsgebiete zur Aufgabe der „Wasser- und Bodenverbände“ erhoben wird. Nur dann wird auch eine Differenzierung der Beiträge (§ 80) nach dem Verursacherprinzip und nach den Nutzungsformen des Bodens sowie ihres Einflusses auf die Wasserhaltung gewährleistet werden können.

Die Verlagerung von Aufgaben durch einfache Rechtsverordnung auf die Gewässerunterhaltungsverbände kann nur erfolgreich sein, wenn diese Verbände befähigt und verpflichtet werden, in den Gewässereinzugsgebieten nach landesweiten, einheitlichen und nachhaltigen Kriterien und mit Erfolgskontrollen zu arbeiten.

---

### **Gesetz zur Änderung wasserrechtlicher Vorschriften**

**Stellungnahme des** Beirates für nachhaltige Entwicklung und Ressourcenschutz des Landes Brandenburg, Anhörung am 24.10.2007

Prof. Dr. Manfred Stock, 1. Vorsitzender

§ 84 (2) kann so nicht aufrechterhalten bleiben, da in der Praxis eine Ablagerung der Grünmasse am Gewässerrand unweigerlich die Überdüngung der Gewässer und dies insbesondere bei sinkenden Wasserständen verstärkt.

## **Kapitel 8 Gewässerausbau, Talsperren und Rückhaltebecken**

### **§§ 88 – 94**

Der technische Gewässerausbau ist zu Gunsten eines naturnahen Ausbaus zurückzudrängen. Die Wasserrückhaltung und die Einrichtung von entsprechenden Bauwerken soll auch bei den Gewässern II. Ordnung gesetzlich geregelt werden.

## **Kapitel 9 Hochwasserschutz**

### **§§ 95 – 102**

Nicht nachvollziehbar und mehrdeutig ist in § 99 (1) Punkt 3, § 100 b (1) Punkt (2) und ff. „In Überschwemmungsgebieten sind Anlagen so zu errichten und zu betreiben ...“ Hier wird die Flächenvorsorge im Sinne des Hochwasserrisikomanagements von vornherein ausgehöhlt. Jegliche gesetzlich notwendige und gewünschte Ausweitung der Retentionsflächen („Gebt den Flüssen ihren Raum“) sowie Bauverbote in überschwemmungsgefährdeten Gebieten fehlen.

Die Regelungen der § 98/§99ff lassen Neuanlagen von Auwäldern nicht mehr zu, stattdessen bedeuten diese Paragraphen eine gesetzlich verbrieft Befreiung für Neubauten.

## **Kapitel 10 Gewässeraufsicht**

### **§§ 103 – 114**

Eine Genehmigung durch eine Anzeige zu ersetzen (§ 104) bedeutet kurzzeitige Investitionsunsicherheit auf Kosten der Allgemeinheit.

Es ist zu wenig, dass die Wasserbehörde schauen soll, ob das Gewässer ordnungsgemäß unterhalten wird. Sie hat zu prüfen, ob durch die „Unterhaltung“ das Gewässer z.B. einem Klimacheck gerecht, eine Überdüngung verhindert wird, eine Wasserhaltung in der Landschaft garantiert und ermöglicht wird sowie die ökologische Funktionsweise des Gewässers und seines Einzugsgebietes wiederhergestellt ist.

## **Kapitel 11 Zwangsrechte**

### **§§ 115 – 120**

## **Kapitel 12 Entschädigung**

### **§§121-123**

Entschädigungen sollen nur erfolgen, wenn nicht gegen Bauverbote, Retentionsflächen und Wasserrückhaltung sowie gegen Nachhaltigkeitskriterien verstoßen wurde. Das Wasserwirtschaftsamt (LUA) soll deshalb in seiner Zuständigkeit (siehe Kapitel 13) nicht eingengt werden.

## **Kapitel 13 Wasserbehörden, Wasserwirtschaftsamt und Zuständigkeit**

### **§§ 124 -127**

Eine Übertragung von Zuständigkeiten auf die untersten Ebenen sollte nur anhand von gesetzlich festgeschriebenen Nachhaltigkeitskriterien erfolgen. Für die Begriffe „Nachhaltigkeit, Klimawandelfolgenanpassung, erforderliche Stabilisierung des Ökosystems“ haben

---

#### **Gesetz zur Änderung wasserrechtlicher Vorschriften**

**Stellungnahme des** Beirates für nachhaltige Entwicklung und Ressourcenschutz des Landes Brandenburg, Anhörung am 24.10.2007

Prof. Dr. Manfred Stock, 1. Vorsitzender



die verschiedenen Akteure sehr unterschiedliche Deutungen. Deshalb sollten mit Hilfe des Beirates diese Begriffe gemeinsam klar definiert werden, um ein gleiches Verständnis bei allen Akteuren und in allen Politikfeldern zu entwickeln.

In § 126 (3) 1. sollte neben der Ermittlung und Entwicklung der technisch-wasserwirtschaftlichen und naturwissenschaftlichen Grundlagen des Wasserhaushaltes, insbesondere von Menge, Güte, und Zustand der Gewässer auch die *Wahrscheinlichkeit* bewertet werden, mit der ein Gewässer oder ein Graben bestehen bleiben wird. Die Fixierung bzw. Laufendhaltung z. B. der HQ(100)-Werte ist eine Voraussetzung für die Umsetzung von § 100a.

Zur Zuständigkeit gehört auch das Ausweisen und Anlegen von Retentionsflächen zum Hochwasserschutz, alleinige technische Hochwasserschutzmaßnahmen sind nicht ausreichend.

In §126 (6) wird die bergbauliche Tätigkeit aus den Zuständigkeiten des Wasserwirtschaftsamt entlassen, damit wird wissentlich diese Tätigkeit aus dem Schadstofffreisetzungs- und -verbringungsregister herausgenommen.

## **Kapitel 14 Verwaltungsverfahren**

### **§§ 128 – 141**

Alle Entscheidungen einer Wasserbehörde sollten weiterhin in Schriftform mit Rechtsbelehrung erfolgen. Eine einfache Absprache bringt mehr Rechtsunsicherheit als Investitionsunsicherheit.

§ 129a Die Kühlung von Kraftwerken und andere Kühlwasseranlagen dürfen nicht aus der UVP entlassen werden, da warme Abwässer das Ökosystem in den Gewässern gerade bei Niedrigwasser enorm beeinträchtigen.

## **Kapitel 15 Wasserbuch**

### **§§ 142 -144**

Die Einsichtnahme der Bürger in das Wasserbuch ist mit Streichung des Paragraphen nicht mehr möglich. Wie viele Bürger haben bisher Einsicht genommen? Wen stört eine transparente Verwaltung?

## **Zusammenfassung**

Der Beirat hat zur Anhörung diese Stellungnahme abgegeben sowie im mündlichen Vortrag deutlich dargelegt, dass das Gesetz massive und nicht hinnehmbare inhaltliche Mängel aufweist. Klimafolgenanpassungsstrategien lassen sich nicht erkennen.

***Der Beirat empfiehlt dem Landtag, den Gesetzesentwurf an die Landesregierung zurückzugeben, damit ein Gesetz erarbeitet werden kann, das zehn Jahre nach der „Oderflut“ und fünf Jahre nach der „Elbeflut“ eine neue Qualität aufweist und den Erfordernissen der neuen Rahmenbedingungen (z.B. Anpassung an die Klimawandelfolgen, der demografische Wandel und der nachteilige Einfluss auf die leitungsgebundene Infrastruktur, eine nachhaltige Entwicklung) gerecht wird.***

Die Zurückweisung des Gesetzesentwurfes an die Landesregierung ist sicher ein schwerwiegender Schritt – aber sind wir nicht in der heutigen Zeit verpflichtet, ein Gesetz mit neuer Qualität zur Ressource Wasser vorzulegen?

---

### **Gesetz zur Änderung wasserrechtlicher Vorschriften**

**Stellungnahme des** Beirates für nachhaltige Entwicklung und Ressourcenschutz des Landes Brandenburg, Anhörung am 24.10.2007

Prof. Dr. Manfred Stock, 1. Vorsitzender